



30. April 2025, Ausgabe 10



Inhaltsverzeichnis

- 2025/071 – Öffentliche Zustellung einer Mahnung gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Israil Razhabov
- 2025/072 – Öffentliche Zustellung einer Pfändungs- und Einziehungsverfügung gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Ingo Voß
- 2025/073 – Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung sowie Festsetzung der Ersatzvornahme gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Mohammed David Safi
- 2025/074 – Öffentliche Zustellung eines Kostenbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an die Firma Axus Nederland N.V.
- 2025/075 – Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Krystof Bak
- 2025/076 – Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Mahmoud Barhoum
- 2025/077 – Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Sadik El Bakkali
- 2025/078 – Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Andy Egwumba
- 2025/079 – Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Kelly Gerritsen
- 2025/080 – Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Nathalie van Heiningen

2025/071 -

**Öffentliche Zustellung einer Mahnung gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW)
an Herrn Israil Razhabov**

Mahnung vom 11.04.2025

Aktenzeichen: VLST42087556

An

Herrn

Israil Razhabov

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Martinikirchgang 3

46446 Emmerich am Rhein

wird hiermit gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006
(GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekannten Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Mahnung
durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche
Zustellung gemäß § 10 LZG NRW durchzuführen.

Die Mahnung gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der
Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang
setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse
Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Die Mahnung kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, FB
2 – Finanzen / Stadtkasse -, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass),
abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Frau Baltes.

Emmerich am Rhein, den 11.04.2025

Im Auftrag

gez. Kehren

Leiter Fachbereich 2 - Finanzen



2025/072 -

**Öffentliche Zustellung einer Pfändungs- und Einziehungsverfügung gemäß § 10 des
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Ingo Voß**

Pfändungs- und Einziehungsverfügung vom 02.04.2025 Aktenzeichen: VLST42084380/0012

An

Herrn

Ingo Voß

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Johanna-Sebus-Straße 7

46446 Emmerich am Rhein

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006
(GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekannten Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung
durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche
Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Die Pfändungs- und Einziehungsverfügung gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn
seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei
Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche
Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können
oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Die Pfändungs- und Einziehungsverfügung kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1,
46446 Emmerich am Rhein, FB 2 – Finanzen / Stadtkasse -, vom Betroffenen, gegen Vorlage des
Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Frau Scheele.

Emmerich am Rhein, den 08.04.2025

Im Auftrag

gez. Kehren

Leiter Fachbereich 2 - Finanzen



2025/073 -

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung sowie Festsetzung der Ersatzvornahme gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Mohammed David Safi

Ordnungsverfügung vom 30. April 2025

Hier: Aufforderung zur Instandsetzung des Kombiwasserheizers in der Liegenschaft Speelberger Straße 58, EG, 46446 Emmerich am Rhein unter Anordnung der sofortigen Vollziehung sowie Festsetzung der Ersatzvornahme

Aktenzeichen: 32 41 02 – Schf 3/25

An

Herrn

Mohammed David Safi

Nach unbekannt verzogen

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Kaßstraße 4

46446 Emmerich am Rhein

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekannten Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Die Ordnungsverfügung sowie die Festsetzung der Ersatzvornahme gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Die Ordnungsverfügung sowie die Festsetzung der Ersatzvornahme kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, FB 6 –Bürgerservice und Ordnung-, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Frau Boland.

Emmerich am Rhein, den 28.04.2025

Im Auftrag

gez. Bolk

Sachgebietsleiter Bürgerbüro und Personenstandswesen



2025/074 -

Öffentliche Zustellung eines Kostenbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an die Firma Axus Nederland N.V.

Der Bußgeldbescheid vom 10.03.2025

Aktenzeichen: 091551136

An

Firma

Axus Nederland N.V.

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Postbus 3001

NL-1300 EB Almere

Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekannten Aufenthaltes der vorgenannten Firma, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Kostenbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Kostenbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, FB 6 –Bürgerservice und Ordnung-, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Heyen.

Emmerich am Rhein, den 24.04.2025

In Vertretung

gez. Dr. Wachs

Erster Beigeordneter



2025/075 -

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Krystof Bak

Der Bußgeldbescheid vom 31.03.2025
Der Bußgeldbescheid vom 31.03.2025

Aktenzeichen: 091553104
Aktenzeichen: 091553155

An

Herr

Krzystof Bak

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Veenderweg 105

NL-6713 AD Ede

Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekannten Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, FB 6 –Bürgerservice und Ordnung-, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Heyen.

Emmerich am Rhein, den 24.04.2025

In Vertretung

gez. Dr. Wachs

Erster Beigeordneter



2025/076 -

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Mahmoud Barhoum

Der Bußgeldbescheid vom 17.03.2025

Aktenzeichen: 091551942

An

Herrn

Mahmoud Barhoum

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Sjöblads väg 41 LGH 1802

S-213 70 Malmö

Schweden

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekannten Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, FB 6 –Bürgerservice und Ordnung-, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Heyen.

Emmerich am Rhein, den 23.04.2025

In Vertretung

gez. Dr. Wachs

Erster Beigeordneter



2025/077 -

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Sadik El Bakkali

Der Bußgeldbescheid vom 31.03.2025

Aktenzeichen: 091552663

An

Herr

Sadik El Bakkali

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Leliestraat 85

NL-7004 CP Doetichem

Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekannten Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, FB 6 –Bürgerservice und Ordnung-, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Heyen.

Emmerich am Rhein, den 24.04.2025

In Vertretung

gez. Dr. Wachs

Erster Beigeordneter



2025/078 -

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Andy Egwumba

Der Bußgeldbescheid vom 17.03.2025
Der Bußgeldbescheid vom 07.04.2025

Aktenzeichen: 092743977
Aktenzeichen: 092771490

An

Herrn

Andy Egwumba

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Slangenwortelstraat 59

NL-6832 HR Arnhem

Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekannten Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, FB 6 –Bürgerservice und Ordnung-, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Heyen.

Emmerich am Rhein, den 24.04.2025

In Vertretung

gez. Dr. Wachs

Erster Beigeordneter



2025/079 -

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Kelly Gerritsen

Der Bußgeldbescheid vom 31.03.2025

Aktenzeichen: 092708756

An

Frau

Kelly Gerritsen

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Het Jannink 29

NL-7471 VB Goor

Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekannten Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, FB 6 –Bürgerservice und Ordnung-, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Heyen.

Emmerich am Rhein, den 24.04.2025

In Vertretung

gez. Dr. Wachs

Erster Beigeordneter



2025/080 -

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Nathalie van Heiningen

Der Bußgeldbescheid vom 17.03.2025

Aktenzeichen: 092766632

An

Frau

Nathalie van Heiningen

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Korte Straat 11

NL-7041 ET 's-Heerenberg

Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekannten Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, FB 6 –Bürgerservice und Ordnung-, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Heyen.

Emmerich am Rhein, den 24.04.2025

In Vertretung

gez. Dr. Wachs

Erster Beigeordneter

